

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1851.

N XXII. Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Cassen-anweisungen, vom 30. Mai 1851.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg ic.
thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hiesländischen Cassenbillets nachgemacht werden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Cassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig erschienen, neue Cassenanweisungen anfertigen zu lassen und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Cassenbillets sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Cassenanweisungen entgegennehmen wollen.

Die Verschreibung der letzteren ist aus der Beilage sub A ersichtlich.

2.

Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Casse das zeit-
herige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Cassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Commission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Cassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Cassenanweisungen die Summe von **200,000 Thlr. = 350,000 Fl.** nicht übersteigen darf.

Hüßlich Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XII.